

# Reformvorstellungen für Volksbegehren und Volksabstimmung in Baden-Württemberg

IST	SOLL	Begründung
<p>Zulassungsantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt ist ein Gesetz.</li> <li>• 10.000 Unterschriften</li> <li>• Einreichung beim Innenministerium</li> </ul> <p>→ Ministerium prüft die Zulässigkeit nach Einreichung</p> <p>→ Ist der Zulassungsantrag zulässig, kommt es zum Volksbegehren.</p>	<p>Antrag wird zur <b>Volksinitiative</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Anwendungsbereichs um allgemeine „<b>Gegens-tände politischer Willensbildung</b>“ (z. B. Verkauf von Sammlungen, Gesetzesaufträge), <b>Abgaben- und Besoldungsgesetze</b></li> <li>• Weiterhin 10.000 Unterschriften</li> <li>• <b>Auf Wunsch Beratung und Vorabprüfung durch das Innenministerium</b></li> </ul> <p>→ <b>Behandlung im Landtag</b></p> <p>→ Ist der Zulassungsantrag zulässig und stimmt der Landtag ihm nicht zu, kommt es zum Volksbegehren.</p>	<p>Die Beschränkung auf ausformulierte Gesetzentwürfe ist unberechtigt (siehe Brandenburg u. Schl.-H.). Beratung und Vorabprüfung geben der Initiative Gelegenheit zur Überarbeitung der Vorlage vor Beginn der Unterschriftensammlung (ähnl. M.-V., Schl.-H. u. Thür.). Die Aufwertung zur Volksinitiative durch Behandlung im Landtag (wie in Bra., M.-V., Rh.-Pf., Sa. u. Schl.-H.) fördert frühzeitige Kompromissuche und erscheint berechtigt, zumal jeder einzelne Bürger mittels Petition einen Landtagsausschuss beschäftigen kann.</p>
<p>Volksbegehren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitdauer: 2 Wochen</li> <li>• Benötigte Unterschriftenzahl: 16,6 % der Wahlberechtigten = 1,25 Mio. Menschen</li> <li>• Unterzeichnung in Ämtern</li> </ul> <p>→ Ist das Volksbegehren erfolgreich, muss sich das Parlament damit befassen.</p> <p>→ Lehnt es das Volksbegehren ab, kommt es zum Volksentscheid.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitdauer: <b>min. 6 Monate</b> statt nur 2 Wochen</li> <li>• Benötigte Unterschriftenzahl: <b>5 % der Wahlberechtigten</b> (= 375.800 Menschen) statt 16,6 % (= 1,25 Mio.)</li> <li>• <b>Sammlung sowohl in Ämtern als auch frei</b></li> </ul>	<p>1,27 Mio. Menschen in 2 Wochen ohne persönliche Benachrichtigung in die Rathäuser zu bringen ist illusorisch. Bei Einbeziehung der Wochenenden müssten sich täglich 91.000 Menschen eintragen, was mehr ist als in allen anderen Bundesländern.</p> <p>5 % der Wahlberechtigten und freie Sammlung sind <i>best practice</i> in anderen Bundesländern. Wahlweise Amtseintragung und freie Sammlung (ähnlich M.-V.) machen in einem Flächenland wie BW Sinn, da man nicht überall Sammler haben kann.</p>
<p>Volksabstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der Abstimmenden... ... bei Gesetzen 33,3% ... bei Verfassungsänderungen 50 % der Abstimmungsberechtigten entspricht (Abstimmungsquorum).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bei einfachen Gesetzen entscheidet die Mehrheit (ohne Abstimmungsquorum).</b></li> <li>• <b>Bei Verfassungsänderungen muss die Mehrheit der Stimmen 25 % der Abstimmungsberechtigten entsprechen.</b></li> <li>• Des Weiteren soll es geben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>eine ausgewogene Informationsbroschüre</b></li> <li>- <b>Fairnessgebot bei der Verwendung von öffentlichen Geldern</b></li> <li>- <b>Kostenerstattung</b></li> <li>- <b>Offenlegung der Finanzierung der Initiative</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>Kein Abstimmungsquorum ist ebenfalls <i>best practice</i> in anderen Bundesländern (Bayern, Hessen, Sachsen). Abstimmungsquoren über 25 % sind kaum zu erreichen. Eine Regelung für faire Information (wie in Hamburg) würde gewährleisten, dass Steuergelder nicht für eine einseitige Information durch die Landesregierung benutzt werden könnten.</p> <p>Pauschale Kostenerstattung ist (ähnlich wie bei Wahlen) auch bei Volksabstimmungen angemessen, wie die Regelungen in Hbg., Nds., Sa., Sa.-Anh. u. Schl.-H. zeigen.</p>